



**MARKT
OBERSTDORF**

Amtsblatt des Marktes Oberstdorf

Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Oberstdorf Nr. 24 vom 02.07.2026
Dok-Nr. 221151 Klassifizierung: Öffentlich

INHALT

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) des Marktes Oberstdorf

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der kommunalen Musikschule des Marktes Oberstdorf

Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der OBERSTDORF BIBLIOTHEK des Marktes Oberstdorf

S A T Z U N G

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) des Marktes Oberstdorf

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung.

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Markt Oberstdorf erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzergebühren) auf Grundlage dieser Satzung.
- (2) Zusätzlich werden erhoben
 - Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung als Wahlleistung (Essensgeld) und
 - Verpflegungskosten für die Getränke als Pflichtleistung (Getränkegeld)

§2

Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für die Benutzung, für Verpflegungskosten Mittagsessen und für Verpflegungskosten Getränke zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender

Erkrankungen, Urlaub, sonstiger vorübergehender Abwesenheit und bei außerplanmäßiger oder geplanter Schließung der Einrichtung fort.

- (3) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1a, b, c und d werden in zwölf Kalendermonaten erhoben.
- (4) In der verbindlichen Anmeldung werden die Buchungszeiten festgelegt. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personenberechtigten bzw. die weiteren unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
 - b) auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1a, b, c und d (Benutzungsgebühren) und Abs. 3 Verpflegungskosten Getränke entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1a, b, c, und d Abs. 2 und 3 werden für den laufenden Monat jeweils zum letzten Bankarbeitstag des Monats fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt Oberstdorf eine Einzugsermächtigung für Ihr Konto zu erteilen.
- (3) Bei der Gebühr i.S.d. § 5 Abs. 2 Mittagsverpflegung (Essensgeld) entsteht die Gebührenschild mit der Anmeldung zum Essen und wird zum letzten Bankarbeitstag des Monats mit der Erhebung der jeweiligen Benutzungsgebühr fällig.
- (4) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 4 für die Ferienkindebetreuung sind als Wochengebühr jeweils direkt nach der Nutzung (Betreuung in den Ferien) fällig.
- (5) Wird ein Betreuungsplatz in einer kommunalen Kindertageseinrichtung schriftlich abgemeldet, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats. Dieser kann nur mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juni und dem 31. August ist eine Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z.B. Änderung des Hauptwohnsitzes außerhalb von

Oberstdorf möglich. Eine Kündigung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) Kleinkindbetreuung Kinder unter 3 Jahren	
3-4 Stunden tgl.	monatlich 258,00 €
4-5 Stunden tgl.	monatlich 283,00 €
5-6 Stunden tgl.	monatlich 308,00 €
6-7 Stunden tgl.	monatlich 331,00 €
7-8 Stunden tgl.	monatlich 357,00 €
8-9 Stunden tgl.	monatlich 379,00 €
9-10 Stunden tgl.	monatlich 405,00 €
b) Kinderbetreuung Kinder ab 3 Jahren	
3-4 Stunden tgl.	monatlich 172,00 €
4-5 Stunden tgl.	monatlich 196,00 €
5-6 Stunden tgl.	monatlich 221,00 €
6-7 Stunden tgl.	monatlich 244,00 €
7-8 Stunden tgl.	monatlich 269,00 €
8-9 Stunden tgl.	monatlich 291,00 €
9-10 Stunden tgl.	monatlich 316,00 €
c) Hortbetreuung (ohne Ferienbetreuung) Kinder 1 bis 4 Klasse	
3-4 Stunden tgl.	monatlich 112,00 €
4-5 Stunden tgl.	monatlich 132,00 €
5-6 Stunden tgl.	monatlich 151,00 €
6-7 Stunden tgl.	monatlich 173,00 €
7-8 Stunden tgl.	monatlich 194,00 €

d) Hortbetreuung (mit Ferienbetreuung) Kinder 1 bis 4 Klasse	Ferienbetreuun gszeit 1 bis 14 Tage Monatlich	Ferienbetreuun gszeit 15 bis 29 Tage Monatlich	Ferienbetreuun gszeit Über 30 Tage Monatlich
3-4 Stunden tgl.	118,00 €	120,00 €	122,00 €
4-5 Stunden tgl.	138,00 €	140,00 €	142,00 €
5-6 Stunden tgl.	157,00 €	159,00 €	161,00 €
6-7 Stunden tgl.	179,00 €	181,00 €	183,00 €
7-8 Stunden tgl.	200,00 €	202,00 €	204,00 €

- (2) Die Verpflegungskosten für die Teilnahme am Mittagessen (Essensgeld pro Mahlzeit) werden separat erhoben. Sie richten sich nach den jeweils geltenden Preisen des externen Dienstleisters.
- (3) Die monatlichen Verpflegungskosten für Getränke (Getränkegeld) betragen pro Kind 3,00 €.
- (4) Die Gebühren betragen für die Ferienkindbetreuung ausschließlich während der Ferienzeiten bei Buchung von:

Ferienkindbetreuung Schüler und Schülerinnen der 1 bis 4 Klassen der Grundschule Oberstdorf, die nicht in der Hortbetreuung (§ 5 Abs. 1c und d) angemeldet sind	
4-5 Stunden tgl.	wöchentlich 112,00 €
5-6 Stunden tgl.	wöchentlich 128,00 €
6-7 Stunden tgl.	wöchentlich 143,00 €
7-8 Stunden tgl.	wöchentlich 160,00 €

§ 6

Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der kommunalen Kindertageseinrichtungen nach § 5 Abs. 1a und b dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien und nach dem bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AV BayKiBiG).
- (2) Der monatliche, staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr für den Besuch der kommunalen Kindertageseinrichtung nach § 5 Abs. 1a und b dieser Satzung in Abzug gebracht. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweis unverzüglich schriftlich vorzulegen.

§ 7

Ermäßigung

Auf die in § 5 Abs. 1a und b festgelegten Benutzungsgebühren bestehen folgende Ermäßigungen. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die gleiche kommunale Kindertageseinrichtung und befinden sich in der gleichen Betreuungskategorie, erhält das zweite und jedes weitere Kind 30 % Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 27.06.2025 außer Kraft.

Oberstdorf, 26.06.2026

MARKT OBERSTDORF

gez.

Chantalle Schubert

Erste Bürgermeisterin

S A T Z U N G
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der kommunalen
Musikschule des Marktes Oberstdorf

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund von Artikel 23 Satz 1 i.V.m. Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung.

§ 1
Gebühren

- (1) Die Kommunale Musikschule Oberstdorf erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht, aufgeteilt in monatliche Raten nach folgender Gebührentabelle.

Unterricht		Jahres- gebühr	Monats- gebühr	Jahresgebühr Hauptwohnsitz Oberstdorf	Monatsgebühr Hauptwohnsitz Oberstdorf
1) Einzelunterricht					
Einzelunterricht	25 Min	1.434,00 €	119,50 €	1.002,00 €	83,50 €
Einzelunterricht	30 Min	1.716,00 €	143,00 €	1.200,00 €	100,00 €
Einzelunterricht	45 Min	2.580,00 €	215,00 €	1.806,00 €	150,50 €
2) Gruppenunterricht					
45 Min.					
2er Gruppe		1.290,00 €	107,50 €	906,00 €	75,50 €
3er Gruppe		858,00 €	71,50 €	600,00 €	50,00 €
4er Gruppe		642,00 €	53,50 €	450,00 €	37,50 €
5er Gruppe		516,00 €	43,00 €	360,00 €	30,00 €
6er Gruppe		432,00 €	36,00 €	300,00 €	25,00 €

3) Früherziehung / Chor					
60 Min. Chor		360,00 €	30,00 €	360,00 €	30,00 €
Musik. Früherziehung		360,00 €	30,00 €	360,00 €	30,00 €
Grundkurs ohne Instrument	45 Min	360,00 €	30,00 €	360,00 €	30,00 €
4) Bläserklasse					
Bläserklassenunterricht		396,00 €	33,00 €	396,00 €	33,00 €
5) Musiktherapie					
Musiktherapie		2.580,00 €	215,00 €	2.580,00 €	215,00 €
5) Musikgeragogik					
Musikgeragogik		2.580,00 €	215,00 €	2.580,00 €	215,00 €

- (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.
- (3) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben werden.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührensschuldner ist die Schülerin/ der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Zuteilung zum Unterricht. Entsprechendes gilt für Unterrichtsverträge per Online.
- (3) Die Gebühren für den laufenden Monat werden jeweils zum letzten Bankarbeitstag des Monats fällig. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
- (4) Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülerinnen und Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Monats die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai des Schuljahres schriftlich oder digital über den Kündigungs-Button auf der Homepage der Musikschule Oberstdorf zugehen. Die Gebührenpflicht entfällt zum Beendigungsdatum.
- (2) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Wochen und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von zwei Wochen erfolglos, so endet das Unterrichtsverhältnis zum Ende des Schuljahres.
- (3) Ändert sich die Gebühr gemäß § 2 Absatz 4, so kann mit einer Frist von drei Monaten der Unterrichtsvertrag vorzeitig gekündigt werden.
- (4) Während des Schuljahres kann die Schülerin oder der Schüler / können die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.
- (5) Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit der Schülerin/ dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern

das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Gebührenpflicht entfällt zum Ende des Schuljahres.

§ 4

Überlassungs- und Nutzungsgebühr

- (1) Auf Antrag können Schülerinnen und Schülern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für ein Jahr. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist die Schülerin/ der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens (z.B. bei Beschädigung, Verlust, Ersatz) ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

§ 5

Gebührenermäßigungen/Zuschüsse

- (1) Gebührenermäßigungen/Zuschüsse werden nur Bürgern des Marktes Oberstdorf gewährt.
- (2) Für Bürger des Marktes Oberstdorf wird ein Abschlag auf die Jahresgebühr gewährt nur für den Einzelunterricht (1) und Gruppenunterricht (2) nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Familienermäßigung: Für Erwachsene und deren Kinder ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Instrumental- oder Gesangsunterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben oder deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird eine Gebührenermäßigung auf den Grundfach-/Elementarbereich und den Instrumental-/Vokalunterricht gewährt, und zwar bei jeder weiteren Person vom Gebührensatz 10 % sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (4) gewährt wird.
Eine Familienermäßigung wird nicht gewährt für Ergänzungsunterricht, Ensembleunterricht, Workshops, Früherziehung/Chor, Bläserklassenunterricht, Zweitinstrumentunterricht/ Mehrfachbelegungen, Musiktherapie und Musikgeragogik sowie bei Überlassungs- und Nutzungsgebühren.
- (4) Sozialermäßigung: Eine Ermäßigung der Unterrichts- und Instrumentengebühr in Höhe von 25 % wird Personen sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder gewährt, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten. Der Nachweis muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Schuljahres der Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet.
- (2) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 7

Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für instrumentalen oder vokalen Unterricht schließt die Gebühr für die weitere Belegung eines oder mehrerer Ensemble- oder Ergänzungsfächer als weitere Unterrichtsstunde mit ein.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind nach Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung zusätzlich von den Unterrichtsgebühren für die zweite instrumentale oder vokale Unterrichtsstunde im Hauptfach oder/und für das instrumentale Nebenfach befreit.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule vom 27.06.2025 außer Kraft.

MARKT OBERSTDORF

Oberstdorf, 26.06.2026
gez.
Chantalle Schubert
Erste Bürgermeisterin

S A T Z U N G

für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der OBERSTDORF BIBLIOTHEK des Marktes Oberstdorf

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund von Artikel 23 Satz 1 i.V.m. Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaats Bayern (GO) sowie Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung.

§1

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek werden, folgende Jahresgebühren erhoben:

a) Erwachsene	32,00 Euro
b) Familien und Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen / -partner (im gleichen Haushalt)	36,00 Euro
c) Azubis, Studierende, Bundesfreiwilligenbedienstete, Wehrdienstleistende	15,50 Euro
d) Kinder und Vollzeitschülerinnen / Vollzeitschüler	frei
e) Lehrerinnen / Lehrer, Erzieherinnen / Erzieher und Pflegerinnen / Pfleger der Oberstdorfer Schulen und Kindergärten	frei

- (2) Für die Ausstellung eines Benutzerausweises:
- | | |
|-----------------------|-----------|
| a) Erstaussstellung | 1,00 Euro |
| b) Ersatzaussstellung | 5,00 Euro |
- (3) Ausleihgebühr pro Medium
- | | |
|---|-----------|
| a) Mit Allgäu-Walser-Pass oder Oberstdorferinnen / Oberstdorfer mit Hauptwohnsitz | 2,00 Euro |
| b) Ohne Allgäu-Walser-Pass | 3,00 Euro |
| c) Internetzugang | frei |
| d) Vorbestellung entliehener Medien | frei |
| e) Fernleihe: | |
- In der OBERSTDORF BIBLIOTHEK können nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze über den deutschen Leihverkehr beschafft werden. Von der Fernleihe ausgeschlossen sind: Romane, Hobbyliteratur, Loseblattsammlungen und Bücher, die unter 20,- Euro im Buchhandel erhältlich sind. Mit einer Beschaffungszeit von bis zu ca. 14 Tagen muss gerechnet werden. Die Versandkosten trägt die Leserin / der Leser, ebenso eine Bearbeitungsgebühr von 2,- Euro pro Titel. Die Bestellung erfolgt in der OBERSTDORF BIBLIOTHEK.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung und Entleiherung von Medien.
- (2) Die Gebührenschuld wird in voller Höhe mit der Anmeldung der Jahresgebühr für 12 Monate fällig.

§ 3

Versäumnisentgelt, Mahngebühr

- (1) Für Bücher und Medien, die mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgebracht sind, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.
- (2) Das Versäumnisentgelt beträgt bei Überschreitung der Ausleihfrist je Medieneinheit 1,- Euro pro angefangene Woche der Säumnis. Die Mahngebühr beträgt pro schriftliche Mahnung 5,- Euro.
- (3) Kinder und Vollzeitschülerinnen / Vollzeitschüler bezahlen keine Mahngebühr.

§ 4

Gebührenerstattung, Abmeldung

- (1) Rückwirkend werden keine Gebühren nach §§ 1 und 3 erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die OBERSTDORF BIBLIOTHEK tritt am 01.09.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.06.2025 außer Kraft.

MARKT OBERSTDORF

Oberstdorf, 26.06.2026
gez.
Chantalle Schubert
Erste Bürgermeisterin

Das Amtsblatt des Marktes Oberstdorf wird seit 01.10.2025 ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf.
Auf folgender Internetseite ist es öffentlich zugänglich
<https://www.markt-oberstdorf.de/aktuell/amtsblatt-markt-oberstdorf/>
Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.
Das Amtsblatt kann zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.